I 4



A. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl I S.2141)

§7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 14.07.1994 (GV NW 1994 S.666)

§§8 U. 8a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (B NatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.19 (BGBl I S.889) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6DES BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZES 1998 (BauROG) VOM 18.08.1997 (BGBl I S.2110)

§§4-6 DES LANDSCHAFTSGESETZES (LG) VOM 21.07.2000 (GV NW 2000 S.568)

§86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) LANDESBAUORDNUNG VOM 01.03.2000 (GV NW 2000 S.256)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHNG VOM 23.01.1990 (BGBl I S.132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl I S.466)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl I 1991 S.58)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, HÖHEN, SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §9 (7) BauBG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. §4 (1) UND (2) NR. 1,2 U. 3 BauNVO. Ausnahmen gem. §4 (3) BauNVO sind nicht zulässig
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß GEM. §20 BauNVO
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG GEM. §22 BauNVO
- 0,25 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. §16, 17 U. 19 BauNVO
- BAUGRENZEN GEM. §23 (3) BauNVO
- St , C , Ga — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, CARPORTS U. GARAGEN GEM. §9 (1) NR.4 BauGB
- 57-81 — BEZUGSHÖHEN GEM. §9 (2) BauGB + GEM. §18 BauNVO
- TH max. 3,90m — TRAUFHÖHE max. 3,90m
- FH max 9,00m — FIRSTHÖHE max. 9,00m
- GR-FR-LR — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. §9 (1) NR.21 BauGB

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. §9 (1) NR.11 BauGB

- VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE
 Die Aufteilung der Verkehrsfläche in ihre Bestandteile (z.B. Fahrbahn, Parkstreifen, Rad- und Gehweg) sowie Maße werden in den Straßenausbauplänen festgelegt
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN
- RAD- UND FUßWEG GEM. §9 (1) NR.11 BauGB

3. GRÜNFLÄCHEN GEM. §9 (1) NR.15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 ZWECKBESTIMMUNG:
 ÖFFENTLICHER SPIELPATZ

4. FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES GEM. §9 (1) NR.16 BauGB

- RRB — GEPL. REGENRÜCKHALTEBECKEN

5. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN NATUR UND LANDSCHAFT GEM. §9 NR. 20 U. 25 BauGB

- PRIVATE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. §9 (1) NR.25a UND 25b BauGB
- VORHANDENEN BACHLAUF ERWEITERN (▨)
 DER BÖSCHUNGSBEREICH IST STANDORTGERECHT ZU BEPFLANZEN GEM. §9 (1) NR.20 BauGB

6. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEM. §9 BauGB IN VERBINDUNG MIT §86 BauONW

- DN 38°-45° — DACHNEIGUNG 38° - 45°

C. BESTANDSANGABEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORH. GEBÄUDE
- gepl. GEBÄUDE

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9(1) NR.1 BauGB

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4(1) BauNVO

(1) IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 4(2) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG

1. WOHNGEBÄUDE
2. DER VERSORGUNG DES GEBIETS DIENENDE LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

(2) DIE AUSNAHMEN GEM. §4(3) BauNVO SIND UNZULÄSSIG

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. §9(1) NR.1 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 16, 17, 18, 19 BauNVO

2.1 DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHE DARF DURCH ANLAGEN GEM. § 19(4) BauNVO BIS ZU 50 VON HUNDERT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

2.2 MAßGEBEND FÜR DIE ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE GEM. §19(3) BauNVO IST DIE FLÄCHE DES BAUGRUNDSTÜCKES EINSCHLIEßLICH DER GEM. §9(1) NR. 25 BauGB FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHE

2.3 Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens der Häuser darf eine Höhe von max. 40 cm nicht überschreiten. Als Bezugspunkt wird das gemittelte Höhenmaß aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßengradiente der Erschließungsstraße (öffentlich/privat) der fertigen Straße festgesetzt.

2.4 Für die Grundstücke im Nordwesten des Plangebietes (Mit Ⓐ gekennzeichnet) gelten die im Plan festgesetzten unteren Bezugspunkte.

2.5 DIE TRAUFHÖHE WIRD VON OBERKANTE EG-FERTIGFUßBODEN BIS FIKTIVEN DURCHSTOßPUNKT (AUßENWAND-DACHHAUT) GEMESSEN UND WIRD AUF MAXIMAL 3,90m FESTGESETZT.

2.6 DIE FIRSTHÖHE WIRD VON OBERKANTE FERTIGFUßBODEN BIS OBERKANTE FIRSTZIEGEL GEMESSEN UND WIRD AUF MAXIMAL 9,00m FESTGESETZT.

2.7 Die Höhe der nicht Überbaubaren Grundstücksfläche wird in dem mit Ⓐ gekennzeichneten Bereich auf max. 25 cm festgesetzt. Der untere Bezugspunkt ergibt sich aus der Festsetzung 2.3.

2.8 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untereinander sowie zu öffentlichen bzw. privaten Wegen, Straßen, Gewässern und Grünflächen mit einer Böschung (max. 1:1,5) anzulegen.

3. STELLPLÄTZE, CARPORTS, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. §9 (1) NR.4 BauGB IN VERBINDUNG MIT §12, 14, 23 BauNVO

3.1 STELLPLÄTZE, CARPORTS, GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN UND DEN SPEZIELL FÜR DIESEN ZWECK FESTGESETZTEN FLÄCHEN GEM. §9 (1) NR.4 BauGB ZULÄSSIG

3.2 AUSNAHMSWEISE KANN PRO GRUNDSTÜCK EIN STELLPLATZ IN DER GRUNDSTÜCKSZUFAHRT (NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE) ZUGELASSEN WERDEN.

3.3 GENERELL SIND ALLE CARPORTS UND GARAGEN MINDESTENS 5m VON DEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN VERKEHRSFLÄCHEN ZURÜCKVERSETZT ZU ERRICHTEN.

3.4 GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN DÜRFEN AN DER GRENZE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE FOLGENDE BREITEN NICHT ÜBERSCHREITEN:

- EINE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT MAX. 5,00m UND
- ZWEI NEBENEINANDERLIEGENDE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN MAX. 8,00m.

3.5 SOLL EINE ZUFAHRT NEBEN EINER VORHANDENEN ZUFAHRT IN 5,00m BREITE GEBAUT WERDEN, SO IST ZWISCHEN DEN ZUFAHRTEN EINE GRÜNFLÄCHE VON MIND. 1,00m BREITE ANZULEGEN.

3.6 ERFORDERLICHE ZUFAHRTSRADIEN WERDEN NICHT AUF DIE ZUFAHRTSBREITEN ANGERECHNET.

4. GRÜNMAßNAHMEN

4.1 DIE NORDSEITE DES GEWÄSSERS IST MIT HEIMISCHEN UND STANDORTGERECHTEM UFERBEWUCHS ZU BEPFLANZEN.

4.2 DIE FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND ALS HECKENPFLANZUNG MIT DER JEWEILIGEN, IM PLAN ERSICHTLICHEN BREITE, ANZULEGEN.

4.3 JE ANGEFANGENE 400m² DER VERSIEGELTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST AUF DEN PRIVATEN BAUGRUNDSTÜCKEN MINDESTENS EIN GROßKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN (PFLANZQUALITÄT: 2 x VERSCHULT, STAMMDURCHMESSER 7 CM) HIERBEI GILT, DAß AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AM SÜDLICHEN PLANGEBIETSRAND DIE BÄUME ZWINGEND IM SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSBEREICH (ZWISCHEN SÜDLICHER BAUGRENZE UND DER FLÄCHE GEM. § 9 (1) 25 BAUGB) GEPFLANZT WERDEN MÜSSEN.

4.4 ALLE PFLANZUNGEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN EINHEIMISCHEN GEHÖLZEN ANZULEGEN, DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

4.5 IM ÖFFENTLICHEN STRAßENGRÜN SIND MINDESTENS 5 EINHEIMISCHE LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN, (PFLANZQUALITÄT: 2 x VERSCHULT, STAMMDURCHMESSER 7 CM)

HINWEIS:
DIE ERFORDERLICHEN KOMPENSATIONSMAßNAHMEN (berechnet in der Eingriffsbilanzierung zu diesem Bebauungsplan) WERDEN AUßERHALB DIESES BAUGEBIETES ERSTELLT UND VERTRAGLICH GESICHERT WERDEN
GENAUE MAßNAHME, GRÖßE UND LAGE DER FLÄCHEN SIEHE ANLAGE.

5. GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTE

5.1 DAS GEH-, UND FAHRRECHT AN DER SÜDSEITE DES NAGELBACHES WIRD ZU GUNSTEN DES WASSERVERBANDES GRÖßE AUF FESTGESETZT.

5.2 DAS GEH-, UND FAHRRECHT (PRIVATE ERSCHLIEßUNGSSTRAßE) WIRD ZU GUNSTEN DER ANLEGER FESTGESETZT
DAS LEITUNGSRECHT (PRIVATE ERSCHLIEßUNGSSTRAßE) WIRD ZU GUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER FESTGESETZT

6. NEBENANLAGEN

6.1 GEMÄß §14 (1) IN VERBINDUNG MIT §23 (5) BauNVO SOWIE §9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT §86 BauO NRW WIRD FESTGESETZT, DAß AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR FOLGENDE UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZULÄSSIG SIND:
a) GARTENHÄUSER, ABSTELLRÄUME FÜR GERÄTE UND LAUBEN
b) GEWÄCHSHÄUSER
c) ÜBERDACHTE FREISITZE
d) BAULICHE ANLAGEN ZUR FREIZEITGESTALTUNG (Z.B. SAUNAHÄUSCHEN)
e) VOGELVOLIEREN
f) GEHEGE UND EINRICHTUNG FÜR DIE HOBBY-KLEINTIERHALTUNG
g) FLÜSSIGGASTANKANLAGEN
h) ZIERTEICHE UND OFFENE SCHWIMMBECKEN
i) FESTE KOMPOSTANLAGEN
j) KINDERSPIELGERÄTE UND -ANLAGEN
k) ANLAGEN ZUR UMWELTFREUNDLICHEN ENERGIEGEWINNUNG
l) FREISTEHENDE WERBEANLAGEN AN DER STÄTTE DER LEISTUNG BIS INSGESAMT 1 M² FLÄCHE

6.2 AUFGRUND DES §15 (1) BauNVO WIRD BESTIMMT, DAß DIE VORGENANNTEN NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG SIND, WENN VON IHNEN BELÄSTIGUNGEN ODER STÖRUNGEN AUSGEHEN KÖNNEN, DIE NACH DER EIGENART DES BAUGEBIETES IM BAUGEBIET SELBST ODER IN DESSEN UMGEBUNG UNZUMUTBAR SIND.

6.3 DIE ZULÄSSIGE NEBENANLAGE VON a) BIS g)
- DARF IN DEN VORGARTENBEREICH (MINDESTENS 5M) SOWIE DEN GARTENBEREICH, DER AN ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND AN AUF GESETZLICHER (Z.B. §9 (1) NR. 25 BauGB) FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN ANGRENZT (MINDESTENS 2 M), NICHT HINEINRAGEN.
- DARF EINE MAXIMALE GRÖßE VON 12 M² UND EINE HÖHE VON 3 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DARF MIT DEN BAUMATERIALIEN UND DER DACHNEIGUNG VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ABWEICHEN.
- DARF OHNE EIGENE ABSTANDFLÄCHE ERRICHTET WERDEN, JEDOCH IST DIE GRENZBEBAUUNG EINSCHLIEßLICH DER GEMÄß §6 (11) NR. 1 BauONW ZULÄSSIGEN ANLAGEN (Z.B. GRENZGARAGEN) ENTLANG EINER NACHBARGRENZE MIT 9,0 M UND INSGESAMT MIT 15,0 M NICHT ZU ÜBERSCHREITEN.

6.4 UM EINE HÄUFUNG VON NEBENANLAGEN VON a) BIS f) ZU VERMEIDEN, DÜRFEN HÖCHSTENS DREI ANLAGEN AUF EINEM GRUNDSTÜCK ERRICHTET WERDEN. DIE DREI ANLAGEN DÜRFEN INSGESAMT HÖCHSTENS 5% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ÜBERDECKEN.

6.5 DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN WEDER ZU GEWERBLICHEN ODER WERBEZWECKEN NOCH ZUM ABSTELLEN ODER LAGERN VON GEGENSTÄNDEN ALLER ART GENUTZT WERDEN.

E. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. §9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT §86 BauONW

1.1 EINFRIEDUNGEN

(1) EINFRIEDUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM SIND NUR ALS ABPFLANZUNGEN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZULÄSSIG. (KEINE KONIFEREN).

(2) AUSNAHMSWEISE KÖNNEN UNTER BEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN DER §61, 12 u. 19 BauONW EINFRIEDUNGEN BIS MAX. 0,80m HÖHE BEI STRAßENSEITIGER ABPFLANZUNG ZUGELASSEN WERDEN. WENN EINFRIEDUNGEN VORGESEHEN WERDEN, SIND DIESE ENTLANG DER STRAßE MIND. 0,80m HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN.

(3) DIE FÜR DEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT AN STRAßENENMÜNDUNGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN DARF DURCH EINFRIEDUNGEN UND ABPFLANZUNGEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

(4) DIE FLÄCHEN VOR DEN ABPFLANZUNGEN BIS ZUR BEFESTIGTEN VERKEHRSFLÄCHE SIND GARTNERISCH ZU GESTALTEN. SIE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU UNTERHALTEN.

1.2 FASSADENGESTALTUNG

ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE MÜSSEN ALS ÜBERWIEGENDES FASSADENMATERIAL ROTES BIS ROTBRAUNES ODER WEIßES VERBLENDMAUERWERK AUFWEISEN, ODER ABER SIE SIND ALS WEIßE PUTZBAUTEN ZU ERRICHTEN.
ANDERE MATERIALIEN SIND NUR ZU EINEM ANTEIL VON 30% DER FASSADENFLÄCHE ZULÄSSIG. DIE FASSADENGESTALTUNG VON DOPPELHAUSERN IST JEWEILS EINHEITLICH AUSZUFÜHREN.

1.3 DACHGESTALTUNG UND DACHFORM

(1) ALS DACHFORM SIND NUR SATTEL- UND KRÜPPELWALMDÄCHER ZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNG ERGIBT SICH AUS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.

(2) FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

(3) ALS DACHEINDECKUNG SIND DACHZIEGEL AUS TON ODER BETON ZULÄSSIG.

(4) AUSGENOMMEN VON DEN FESTSETZUNGEN DER ABSÄTZE 1 UND 3 SIND WINTERGÄRTEN UND EINGANGSÜBERDACHUNGEN

(5) DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) IN EINER DACHFLÄCHE DÜRFEN IN DER SUMME IHRER LÄNGEN 2/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN UND SIND MINDESTENS 1,00m VON DER ÄUßEREN SEITE DER GIEBELWAND ZURÜCKVERSETZT ZU ERRICHTEN. DIE GAUBENSTIRNWAND IST UM MIND. 30cm VON DER GEBÄUDEAUßENWAND ZURÜCKZUSETZEN. DIE DACHGAUBEN SIND GRUNDSÄTZLICH NUR ZUR BESSEREN BELICHTUNG VON AUFENTHALTSRÄUMEN ZULÄSSIG. FÜR VERKLEIDUNGEN DER GAUBEN—SEITENWÄNDE SIND KUNSTSTOFFE ODER METALLE SOWIE VERKLEIDUNGEN, DIE EIN ANDERES MATERIAL NACHAHMEN, NICHT ZULÄSSIG. DIE EINDECKUNG DER GAUBEN MUß IN DEM GLEICHEN MATERIAL UND IN DER GLEICHEN FARBE WIE DAS HAUPT—DACH AUSGEFÜHRT WERDEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN BEI KLEINEN GAUBEN (BIS 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE) VERKLEIDUNGEN UND EINDECKUNGEN MIT ZINK- ODER KUPFERBLECH ZUGELASSEN WERDEN.

F. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄß §86 BauONW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEMÄß §84 (1) NR.20 BauONW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEIT GEAHNDET.

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Bünde, DEN 28.1.2002

ÖFFENTLICH BEST. VERM.-ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE FESTSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Bünde, DEN 28.1.2002

ÖFFENTLICH BEST. VERM.-ING

DER HAUPT- UND FINANZAUSSCHUß HAT GEM. §2 BauGB AM 07.06.1999 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 8.6.1999

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEM. §3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 7.3.2002 BIS 8.4.2002 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 9.4.2002

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. §10 ABS.1 BauGB AM 15.5.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 16.5.2002

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. §10 ABS.3 BauGB AM 29.5.2002 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 29.5.2002 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGELEGT.
ESPELKAMP, DEN 31.5.2002

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

Datum:
Gezeichnet: Gladys

pb
planen + bauen
Planungs- Ing.-büro
Teichstr. 25
32257 Bünde
Tel.: 05223-650065
Fax: 05223-6500690
www.pb-planen-bauen.de

Datum (gez.)	23.03.00
	23.08.2000 (Strathmann)
	9.01.2001 (Pirus)
	25.01.2001 (Wiktor)
	07.08.2001
Geändert:	28.08.2001, 17.12.2001, 09.01.2002
	15.04.2002 (Jürgens)

STADT ESPELKAMP

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. I 4
RÖTHENSTRAßE / FLEGGESTRAßE
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT GEM. §86 BauONW

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG: ISENSTEDT - FLUR: 8
FLURSTÜCK: 248/1, 253, 252/1, 249/1

GRÖßE DES PLANGEBIETS: CA. 21.069qm
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTE M 1:1000
AUFMAß VOM VERMESSUNGSBÜRO